

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt für Steuerrecht" der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RAin Alexandra Mack, Wilhelm-Schlombs-Allee 7-11, 50858 Köln

RA Dr. Karsten Randt, Friedrich-Ebert-Allee 13, 53113 Bonn

RAin Dr. Irene Gombert, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen

RA Jan-Guido Funck, Dürener Str. 401 D, 50858 Köln

Stellvertretendes Mitglied:

RA Dr. Randolph Mohr, Sachsenring 83, 50677 Köln

2. Voraussetzungen

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- Besondere theoretische Kenntnisse im Steuerrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Steuerrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

3. Theoretische Kenntnisse, § 4 FAO

a) Der bestandene Steuerberaterkurs gilt als Lehrgang i.S. von § 4 Abs. 1 FAO

b) Ein Abweichen von der Regelvoraussetzung des § 4 Abs. 1 FAO (Abs. 2 Satz 2, Abs. 3) ist ausführlich darzutun und zu belegen.

4. Praktische Erfahrungen/Fallliste:

a. Die in § 5 Abs. 1 Buchst. b FAO geforderten Fälle sind im Einzelnen aufzulisten. Diese Auflistung soll folgende Informationen enthalten:

- Materieller Gegenstand des Falles. Nicht ausreichend ist die einfache Angabe der streitigen Steuer („ESt 1994, Einspruchsverfahren“). Der

Ausschuss will wissen, um welche steuerrechtlichen Fragen es geht.

- Mandatsgegenstand in formellem Sinn (Einspruchsverfahren, Gutachten, Steuererklärung, zivilrechtliche Klage, etc.).
 - Verknüpfung mit den in § 9 FAO erwähnten steuerrechtlichen Bereichen. Die Fälle sind, bzw. die Zuordnung ist, in der Fallliste kenntlich zu machen und nach diesen Bereichen zu gliedern.
- b. Der Ausschuss ist zurückhaltend, die Vorbereitung einer Steuererklärung als „Fall“ zu werten. Allerdings können solche Mandate hinzugezogen werden, wenn überwiegend andere Sachen aufgelistet sind.
 - c. Die Fertigung von Jahresabschlüssen ist in der Regel ein Fall.
 - d. Die gleiche Sache (Streit, Jahresabschluss, Steuererklärung, etc.), durchgeführt für mehrere Jahre oder bei mehreren Steuerarten, bleibt eine Sache.
 - e. Steuernummer/Aktenzeichen.
 - f. Bearbeitungszeitraum.
 - g. Stand des Verfahrens.

5. Arbeitsproben

Zehn Akten oder Aktenauszüge (in der Regel genügen Aktenauszüge) hat der Antragsteller im Original oder als Kopien vorzulegen. Der Ausschuss ist zur anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fertigung von Kopien mit gelöschten Namen ist nicht zwingend notwendig. Die Auswahl der zehn Stücke trifft der Antragsteller. Der Ausschuss kann später weitere Arbeitsproben anfordern.

6. Sonstiges

Der Antragsteller soll ausdrücklich versichern, die Sachen selbst bearbeitet zu haben. Die Korrektur durch einen Dritten oder die Übernahme der anwaltlichen Verantwortung für die Arbeit nach außen durch einen Dritten - z.B. bei angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder freie Mitarbeitern - steht dem nicht entgegen; in diesen Fällen sollte die selbstständige Bearbeitung der Fälle durch den Dritten bestätigt werden.

Fallliste

	Mandant	Materieller Gegenstand	Aktenzeichen/ Steuernummer	Bearbeitungs- zeitraum	Stand des Verfahrens	Bilanz- steuerrecht/ Buchführung	Allg. AbgabeR inkl. Bew- u. VerfahrensR	EST, KSt, GewSt	USt, GrEST	ErbSt	SteuerstrafR, VerbrauchStR, Int. SteuerR, ZollR	Ein- spruch/ Klage
1	Albert M.	Beratung wegen Steuerklassenwechsel und Antrag auf Steuerklassenwechsel	xyz	Januar 2015	abgeschlossen			1				
2	Sara B.	Antrag auf Kindergeld; Mutter lebt in Spanien mit 2 Kindern	xyz	Februar, März 2014	abgeschlossen			1				
3	Franz S.	Steuerliche Beratung in Bezug auf selbstständige Tätigkeit als Dienstleistungserbringerin; Abschreibung; Umsatzsteuer und Ausstellung von Rechnungen; Abgabe von Steuererklärungen ➤ Arbeitsprobe	xyz	Dezember 2014	abgeschlossen	1		1	1			
4	Paul H.	Vertretung in Steuerverfahren wg. Steuerverkürzung (Nichtabgabe Umsatz- steuererklärungen 2009-2013, Ein- kommensteuererklärungen 2009-2012, Gewerbsteuererklärungen 2009-2012); Erörterung mit Mdt. wegen weiterem Vorgehen; Einlassung und Offenlegung des Sachverhalts	xyz	September- Oktober 2013	Einspruchsver- fahren			1	1		1	